



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

02.02.2022

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.02.2022

**Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & DIE PARTEI zur Beschlussvorlage
Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die
Schuljahre 2022/23 - 2024/25**

Vorlagen-Nummer: VII/2022/03634

TOP: 5.3.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das Indikatoren gestützte Verfahren wurde entwickelt, um eine Vergleichbarkeit von Bedarfen an Schulsozialarbeit zwischen Schulstandorten herzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden unterschiedliche Kennzahlen einbezogen, die eine individuelle Beeinträchtigung und/ oder soziale Benachteiligung objektiv nachweisen. Im Sinne des § 13 SGB VIII sind dies die Zielgruppen, denen sich Schulsozialarbeit insbesondere zuwenden soll.

Die vier Faktoren werden aus umfangreichem statistischen Daten gespeist, nehmen aber auch die individuelle Situation an den Schulstandorten in den Blick, um Bedarfe aufzuzeigen, die statistisch nicht messbar sind. Deshalb wurde ein qualitativer Faktor eingeführt, in dem insbesondere die Situationsanalyse im Rahmen der Antragstellung eine wesentliche Rolle spielt. Hier können Besonderheiten an den jeweiligen Schulstandorten erfasst und in der Bedarfsbemessung mittels eines bereits anerkannten Bewertungsverfahrens objektiv berücksichtigt werden. Es bleibt zudem festzuhalten, dass sich die Auswahl der Kennzahlen im Wesentlichen an den Vorschlägen des Landes orientiert (vgl. Landesprogramm zur Fortführung Schulsozialarbeit vom Februar 2021).

Eine Anpassung und Ergänzung von Kennzahlen würde eine grundsätzliche Überarbeitung des Verfahrens beanspruchen und zu einer Verzögerung führen. Eine politisch getragene Bedarfsplanung ist relevant für die fachlichen Voten, die zu den beim Land einzureichenden Anträgen durch die Stadtverwaltung im Februar abzugeben sind. Die Prioritätenliste ist bis Anfang März beim Land Sachsen-Anhalt einzureichen. Ein Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss ist jedoch keine Bedingung. Darüber hinaus ist geplant, das Instrument der Indikatoren gestützten Bedarfsplanung im Rahmen der AG 78 Jugendhilfe-Schule in den kommenden Schuljahren auf Wirksamkeit zu prüfen.

Zu den Beschlusspunkten 1, 2 und 3:

Beschluss-Punkt	Daten	Vorhanden?	Anmerkung
1	Anzahl der Schüler*innen im BuT-Leistungsbezug,	keine schulbezogene Daten verfügbar	<ul style="list-style-type: none"> • BuT-Anträge werden je nach Bedürftigkeit an unterschiedlichen Stellen gestellt (FB Soziales und Jobcenter), es gibt keine gemeinsame Statistik, Statistiken werden nicht schulbezogen geführt → keine Ableitung auf Schulstandorte möglich • Auch außerschulische Aktivitäten werden gefördert → Schulbesuch spielt in diesem Kontext keine Rolle und wird nicht erhoben • Nicht jede anspruchsberechtigte Familie nutzt die Unterstützungsangebote <p>Gesamtbewertung: Daten sind nur bedingt verfügbar und haben wenig Aussagekraft → Kennzahl nicht zielführend</p>
1	Anzahl der in Jugendhilfeeinrichtungen lebenden Schüler*innen	keine schulbezogene Daten verfügbar	<ul style="list-style-type: none"> • Statistik zu Schulbesuch wird nicht systematisch erfasst, Schulwechsel werden nicht nachaktualisiert, sofern nicht explizites Thema im Hilfeprozess (hier keine steuerungsrelevante Größe) • Erhebung statistischer Daten im Erfassungssystem LOGO DATA orientiert sich an Landesstatistik → Schulstandort ist keine relevante Kenngröße <p>Gesamtbewertung: Daten sind nicht verfügbar → Kennzahl nicht zielführend</p>
1	Anzahl der ausländischen Schüler*innen	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Im sozialräumlichen Faktor sind junge Menschen mit Migrationshintergrund (MGH) als Kennzahl eingeflossen <ul style="list-style-type: none"> ○ Entscheidung für diese Kenngröße, weil Merkmal MGH nicht nur nicht-deutsche Staatsbürgerschaft, sondern auch erste Zuwanderergeneration umfasst → mehr junge Menschen werden berücksichtigt

			<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Gefahr einer zu starken Gewichtung dieses Merkmals gegenüber anderen Kenngrößen, wenn dies sowohl im schulischen als auch im sozialräumlichen Faktor berücksichtigt wird <p>Gesamtbewertung: Daten zu MGH sind Teil des sozialräumlichen Faktors und werden dort umfangreicher abgebildet → Kennzahl ist bereits wesentlicher Teil der Bedarfsplanung</p>
2	Schulpflichtverletzung als Kenngröße, die die Schulen melden (nicht FB Sicherheit)	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit gibt es kein einheitliches Erfassungssystem von Schulabsentismus innerhalb der Schulen → deshalb keine Ableitung allgemeiner Aussagen möglich • Meldungen beim FB Sicherheit einzige verfügbare Kennzahl, die Vergleichbarkeit zulässt, da Verfahren klar geregelt → siehe Runderlass „Umgang mit Schulverweigerung“ (RdErl. des MK vom 14.01.2015 – 24-83107) • Stadtverwaltung ist diese Leerstelle bewusst → deshalb Maßnahme im Bildungskonzept (und Jugendhilfeteilplanung): 4.2.1 Entwicklung eines Frühwarnsystems zu Schulabsentismus • AG 78 Jugendhilfe-Schule wird sich damit befassen, Kick Off zu diesem Thema hat am 20.1.2022 bereits stattgefunden <p>Gesamtbewertung: Vergleichbarkeit lässt sich nur aus Daten des FB Sicherheit ableiten, es gibt aktuell keine Daten, die Schulabsentismus früher anzeigen, ein entsprechendes Instrument wird derzeit erarbeitet</p>
3	Schüler*innen der 8. Klasse in Bezug auf die Stadtteile, aus denen sie kommen	nein	<ul style="list-style-type: none"> • FB Bildung liegen keine personenbezogenen Daten innerhalb der Schulen vor, aus welchen Stadtteilen sich die Schülerzahl der Schule zusammensetzt • Land hat schulgesetzlichen Auftrag, eine Schulverwaltungssoftware an den Schulen einzuführen („Bildungsmanagementsystem“) → Schülerdaten werden hier aufgenommen, Schulträger soll zukünftig Möglichkeit haben diese Daten anonymisiert auszuwerten • Implementierung erfolgt schrittweise, derzeit Einführung an Grundschulen • System kann voraussichtlich erst in 2-3 Jahren vollumfänglich genutzt werden

			<p>Gesamtbewertung: Die gewünschten Daten liegen aktuell nicht vor und können nicht genutzt werden.</p>
--	--	--	---

Zu Beschlusspunkt 4:

Die Ausrichtung der Beschlussvorlage sieht die Sicherung des aktuellen Gesamtvolumens an Vollzeitstellen (VZS) im Bereich Schulsozialarbeit vor. Das Ziel ist eine Verteilung dieses Volumens nach objektivem Bedarf gem. § 13 SGB VIII an den jeweiligen Schulstandorten. Dieses Vorgehen entspricht auch der Ausrichtung des Landes (gem. Aushang Richtlinienentwurf): Schulen unter 300 Schüler:innen – 1,0 VZS, Schulen mit 300 bis unter 1000 Schüler:innen – 2,0 VZS, Schulen ab 1000 Schüler:innen – 3,0 VZS.

Unter Berücksichtigung differenzierter Kennzahlen und der oben genannten Maßgabe der Sicherung des Gesamtvolumens an VZS wurde die bedarfsgerechte Verteilung auf bis zu 2,0 VZS pro Schulstandort (Grundbedarf von 2,0 VZS, 1,5 VZS, 1,0 VZS oder 0,0 VZS) ausgewiesen (siehe Anlage S. 24). Dies orientiert sich auch an der aktuellen IST-Situation, da derzeit nur an einer Schule mehr als 2,0 VZS für Schulsozialarbeitsprojekte bestehen.

Würde die Kommune die Bedarfsbemessungsgrößen ändern (bis zu 3,0 VZS), würde es bei gleichbleibendem Gesamtvolumen an VZS zur Folge haben, dass insgesamt an weniger Schulen Schulsozialarbeit vorgehalten werden könnte. Es sei denn, das Gesamtvolumen würde signifikant angehoben, was entsprechende Mehrkosten für die Kommune zur Folge hätte.

Am Rande sei nochmals betont, dass Drittmittelfinanzierung stets den Vorrang erhält gegenüber einer kommunalen Förderung. Derzeit steht zur Diskussion, dass die Stadt Halle (Saale) über ESF+ Förderung auf 50,0 VZS beschränkt werde (inkl. 20% Eigenanteil). Darüberhinausgehende Bedarfe müssen demnach durch die Kommune getragen werden und bilden eine freiwillige Leistung ab.

Zu Beschlusspunkt 5:

Die bestehende Schulsozialarbeit hat an den jeweiligen Schulstandorten bereits tragfähige Kooperationen und Netzwerke aufgebaut, was innerhalb des schulischen Systems allein nicht in diesem Umfang geleistet werden kann. Die Würdigung dieser Arbeit wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor bereits angemessen in die Gesamtauswertung einbezogen.

Jedwede Ausnahmesituationen und Besonderheiten an einem Schulstandort werden im qualitativen Faktor berücksichtigt. Insbesondere die schulische Situation soll im Antrag entsprechend beschrieben werden. D.h. die spezifischen Umstände an Schulen, die einen Mehrbedarf an Schulsozialarbeit begründen, werden über den qualitativen Faktor eingebunden und die vorgeschlagene Änderung ist bereits enthalten und folglich erledigt.

Ein verwaltungsinternes fachliches Gremium entscheidet mittels eines anerkannten objektiven Verfahrens über die qualitativ begründeten Einzelfälle.

Insgesamt muss zusammengefasst werden, dass Teile des Änderungsantrages statistisch seitens der Verwaltung nicht untersetzbar oder bereits in der Prioritätensetzung enthalten sind. Beschlusspunkt 4 würde erhöhte finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund wird der Änderungsantrag abgelehnt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete